

Mitteilung Nr. MIT-	/	(wird von 00 eingetragen)
zur Anfrage nach § 36 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:		AF- 115/2015 Niedermeier Einzelstadtverordneter Piratenpartei 18.09.2015 Modellwohnungen
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Modellwohnungen (Niedermeier)

Gemäß der am 07.11.2013 beschlossenen Sperrbezirksverordnung für Bremerhaven ist Sexarbeit im gesamten Stadtgebiet untersagt. Einzig in dem Gebiet um die Lessingstraße wird seitens der Stadt die Sexarbeit noch erlaubt. Trotzdem gibt es im gesamten Stadtgebiet verteilt noch immer sog. „Modelwohnungen“, in denen der Sexarbeit nachgegangen wird und die so auch im Internet beworben werden.

Wir fragen daher den Magistrat:

1. Mit welcher Begründung wird die Sexarbeit in Privatwohnungen in Wohngebieten geduldet, obwohl angeblich mit der Sperrbezirksverordnung eine rechtliche Handhabe gegeben wurde, dies zu untersagen?
2. Wie viele Modelwohnungen sind der Polizei Bremerhaven bekannt?
3. Werden diese Wohnungen von Seiten der Bremerhavener Behörden (Polizei, Gewerbeaufsichtsamt, Gesundheitsamt) regelmäßig oder unregelmäßig aufgesucht? Wenn Nein, aus welchen Gründen unterbleibt dies?

Gez. Alexander Niedermeier
Einzelstadtverordneter PIRATENPARTEI

II. Der Magistrat hat in seiner Sitzung am xx.xx.2015 beschlossen, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Anmerkung: Die Verordnung über das Verbot der Straßenprostitution in der Stadt Bremerhaven vom 19.02.2014 untersagt gemäß § 1 (1) lediglich die Prostitutionsausübung in der Öffentlichkeit bzw. an Orten, die von dort aus eingesehen werden können.

Die Prostitutionsausübung in Privatwohnungen ist davon somit grundsätzlich nicht betroffen.

zu Frage 1: Mit welcher Begründung wird die Sexarbeit in Privatwohnungen in Wohngebieten geduldet, obwohl angeblich mit der Sperrbezirksverordnung eine rechtliche Handhabe gegeben wurde, dies zu untersagen?

Gemäß Art. 297 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB) - Verbot der Prostitution – kann (...) zum Schutze der Jugend oder des öffentlichen Anstandes

1. ...
2. für Teile des Gebiets einer Gemeinde über zwanzigtausend Einwohner oder eines gemeindefreien Gebiets,
3. unabhängig von der Zahl der Einwohner für öffentliche Straßen , Wege, Plätze, Anlagen und für sonstige Orte, die von dort aus eingesehen werden können, im ganzen Gebiet oder in Teilen des Gebiets einer Gemeinde oder eines gemeindefreien Gebiets

durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. (...)

Die vorliegende Sperrgebietsverordnung wurde somit im rechtlichen Rahmen des EGStGB verfasst und in Kraft gesetzt.

Ein generelles Verbot der Prostitutionsausübung in privaten Wohnungen ist dagegen sowohl nach den rechtlichen Vorgaben des EGStGB als auch nach dem geltenden Prostitutionsgesetz und der damit einhergehenden Rechtsprechung (Urteile durch Verwaltungsgerichte und des Bundesverfassungsgerichts) nicht durchsetzbar. Hier entscheidet im Einzelfall, ob und in wie weit eine konkrete Belästigung der Öffentlichkeit durch die Prostitutionsausübung und die damit verbundenen Begleitumstände begründet werden kann.

Grundlage für entsprechende Entscheidungen ist u.a. das Bauordnungsrecht, wonach die Prostitution in reinen Wohngebieten in der Regel untersagt werden kann, da es sich hierbei aufgrund der Ausrichtung auf die Gewinnerzielung im baurechtlichen Sinne um eine gewerbliche Tätigkeit gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) handelt. Die Wohnungsprostitution wird hier als eine - regelmäßig störende - gewerbliche Nutzung gewertet und grundsätzlich nach Einzelfallentscheidung durch das Bauordnungsamt untersagt. Entsprechende Nutzungsverbote sind in Bremerhaven bereits wiederholt ergangen.

In einem Mischgebiet kann die Wohnungsprostitution dagegen gem. § 6 BauNVO baurechtlich durchaus zulässig sein. Die Messlatte für Untersagungen liegt hier deutlich höher. Voraussetzung ist allerdings unter anderem, dass die gewerbliche Betätigung nach außen nur wohnähnlich in Erscheinung tritt und dem Gebäude, in dem sie stattfindet, nicht das Gepräge gibt.

zu Frage 2: Wie viele Modelwohnungen sind der Polizei Bremerhaven bekannt?

Die Anzahl der Modellwohnungen in Bremerhaven schwankt in der Regel zwischen 23 und 30. Aktuell sind insgesamt 24 Wohnungen bekannt, in denen der Prostitution nachgegangen wird.

zu Frage 3: Werden diese Wohnungen von Seiten der Bremerhavener Behörden (Polizei, Gewerbeaufsichtsamt, Gesundheitsamt) regelmäßig oder unregelmäßig aufgesucht? Wenn Nein, aus welchen Gründen unterbleibt dies?

Die bekannten Modellwohnungen werden seitens der Polizei durch das Fachkommissariat 21, in Koordination mit der Schutzpolizei, regelmäßig überprüft. Darüber hinaus wird Hinweisen auf neue Modellwohnungen zeitnah nachgegangen, ggf. erfolgt zur weiteren Prüfung eine entsprechende Meldung an das Bauordnungsamt.

Für das Gewerbeaufsichtsamt bzw. das Gesundheitsamt besteht grundsätzlich kein Erfordernis bzw. keine rechtliche Grundlage regelmäßiger Kontrollen, da es sich bei der Prostitutionsausübung nach derzeitiger Rechtslage weder um ein meldepflichtiges Gewerbe, noch um eine Tätigkeit handelt, für die ein Gesundheitszeugnis bzw. eine Gesundheitsberatung erforderlich ist.

Mit der vorgesehenen Einführung eines „Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ könnten hier absehbar rechtliche Änderungen eintreten.

Grantz
Oberbürgermeister